

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU**

**Kosten der außergerichtlichen und gegebenenfalls gerichtlichen Auseinandersetzung des Ministers Dr. Till Backhaus mit dem Landwirt Thomas Diener, Mitglied des Landtages, unter anderem über Aussagen des Ministers gegenüber dem Landwirt auf der Agrarmesse MeLA am 13. September 2024**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Medienberichten zufolge (NDR.de vom 11. Oktober 2024 „Vorwürfe: Setzt Backhaus missliebige Landwirte unter Druck?“) hat die Landesregierung zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen eine Berliner Anwaltskanzlei beauftragt.  
Trifft dies zu?
  - a) Wenn ja, um welche Kanzlei handelt es sich, soweit eine individuelle Beauftragung erfolgte?
  - b) Welchem Anwalt hat das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Vollmacht erteilt?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat die Kanzlei SCHERTZ BERGMANN aus Berlin beauftragt.

Die Vollmacht wurde Herrn Rechtsanwalt Reich aus der oben genannten Kanzlei erteilt.

2. Wenn es zu einer Beauftragung kam, wie lautet das Mandat?
  - a) Auf welche Tätigkeiten bezieht sich die erteilte Vollmacht?
  - b) Wer hat die Vollmacht unterzeichnet?
  - c) Wer ist der Vollmachtgeber?

**Zu 2 und a)**

Die Vollmacht bezieht sich auf die außergerichtliche Beratung sowie eine gegebenenfalls zu erfolgende gerichtliche Vertretung.

**Zu b)**

Unterzeichnet wurde die Vollmacht vom Justitiar des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

**Zu c)**

Vollmachtgeber ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

3. Wenn die Frage 1 bejaht wird, ist die Landesregierung der Auffassung, dass die beim Land beschäftigten Juristen fachlich nicht hinreichend in der Lage sind, sich der Angelegenheit anzunehmen?  
Wenn die Landesregierung nicht dieser Auffassung ist, warum wurden dann externe Anwälte eingeschaltet?

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt führt wegen seines umfangreichen Geschäftsbereichs jedes Jahr eine erhebliche Anzahl gerichtlicher Verfahren. Es ist daher schon aus Kapazitätsgründen notwendig, eine Reihe dieser Verfahren durch externe Anwälte bearbeiten zu lassen. Hinzu kommt, dass gerade in sehr speziellen Rechtsfragen die Expertise und die Erfahrung nicht immer hinreichend gegeben ist. Im vorliegenden Fall bedient sich die Gegenseite einer spezialisierten Kanzlei für derartige Rechtsfragen, sodass entschieden wurde, die Vertretung des Ministeriums ebenfalls einer spezialisierten Kanzlei zu übertragen.

4. Wenn die Frage 1 bejaht wird, wurde die betreffende Anwaltskanzlei vom Land oder einer Gesellschaft des Landes innerhalb der aktuellen oder vorangegangenen Legislaturperiode bereits mandatiert?
  - a) In welchen Rechtssachen ist dies geschehen?
  - b) Welche Kosten sind in den jeweiligen Rechtssachen für das Land entstanden (bitte gegebenenfalls dem jeweiligen Sachverhalt der Höhe und dem Zahlungsdatum nach zuordnen)?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wurde kürzlich die betreffende Anwaltskanzlei auch in der von der Regenbogen AG eingereichten Klage auf Unterlassung von Äußerungen mandatiert. Kosten sind hierdurch bisher nicht entstanden.

Andere Behörden des Landes haben diese Anwaltskanzlei bisher nicht mandatiert.

Die Gesellschaften des Landes mandatieren – sofern entsprechender Bedarf besteht – nach eigener Entscheidung und gemäß den Vergaberichtlinien des Landes. Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Wenn die Frage 1 bejaht wird, wurde eine anwaltliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder eine andere Vergütung vereinbart?
  - a) Wenn die Abrechnung nach dem RVG erfolgte, welche Gebühren sind in Bezug auf welchen Gegenstandswert bzw. Streitwert jeweils für das außergerichtliche und das gerichtliche Verfahren und für welche Instanzen entstanden?
  - b) Wenn die Abrechnung nach einer Vergütungsvereinbarung erfolgte, wie hoch ist, soweit eine Abrechnung nach Zeithonorar vereinbart wurde, der Stundensatz jeweils für Rechtsanwälte, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und beauftragte Dritte (bitte auch angeben, ob eine minutengenaue Abrechnung erfolgte und wie viele Stunden abgerechnet wurden)?
  - c) Wurden für das außergerichtliche und das gerichtliche Verfahren für den jeweiligen Bearbeiter zeitliche oder sonstige Kappungsgrenzen veranschlagt (bitte jeweils nach Berater, Stundensatz und Stundenzahl auflisten)?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

In dem in Frage 1 angesprochenen Verfahren, wurde – wie bei solchen spezialisierten Kanzleien üblich – eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Die Abrechnung erfolgte dann allerdings nach dem RVG.

Für die außergerichtliche Vertretung wurden bei einem angesetzten Streitwert von 7 500,00 Euro für Geschäftsgebühr und Auslagenpauschale zuzüglich Umsatzsteuer 800,39 Euro berechnet.

Eine gerichtliche Vertretung ist nicht erfolgt, da das Verfahren nicht gerichtsanhängig ist.

6. Wurde ein Kostenvorschuss vereinbart bzw. gezahlt?  
Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein.

7. Ist die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien oder externen rechtlichen Beratern nach dem Leistungsumfang des vorliegenden Einzelfalles nach dem Vergaberecht des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt?  
Wenn nicht, warum nicht?
8. Wurden mehrere Angebote eingeholt?
- a) Wenn nicht, warum nicht?  
b) Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei bzw. des Rechtsanwaltes?  
c) Wer hat diese Auswahl vorgenommen?

Die Fragen 7 sowie 8, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Anzahl derart spezialisierter Kanzleien, zudem in räumlicher Nähe zu Schwerin als möglichem Gerichtsort, ist gering. Da keine Kanzleien beauftragt werden können, die selbst Mandanten gegen das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vertreten, verblieb die benannte Kanzlei. Der Auftrag wurde deswegen und aufgrund der zu erwartenden geringen Höhe der Kosten freihändig an diese vergeben.

9. Ist eine Prüfung durch die Landesregierung erfolgt, ob mit dem potenziellen Prozessgegner Geschäftsbeziehungen oder Verbindungen bestehen und ein Prozess diese nachhaltiger belasten oder gar beschädigen würde, als es der Gegenstand des Rechtsstreits rechtfertigt?

Mit dem (möglichen) Prozessgegner bestehen keine Geschäftsbeziehungen oder Verbindungen.

10. Auch bei vollständigem Obsiegen der Landesregierung sind als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten. Damit kann bei Honorarvereinbarungen auch nach gewonnenem Rechtsstreit eine erhebliche Differenz den Landeshaushalt belasten.
- a) Wurde diese voraussichtliche Belastung im Haushalt berücksichtigt?
  - b) Wenn ja, in welchem Titel?
  - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 10, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Gebühren wurden nach dem RVG abgerechnet, sodass sich die Problematik in diesem Fall nicht stellt.

Generell gilt, dass außergerichtliche Kosten ohnehin nur in Ausnahmefällen gegenüber dem Gegner geltend gemacht werden können, sodass die voraussichtliche Belastung – wie bei allen voraussichtlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten – im Haushalt berücksichtigt werden musste.

Für außergerichtliche und gerichtliche Kosten besteht beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Einzelplan 08 Kapitel 0801 Titel 526.01.